

## **BKC Kommunal-Consult**

Kommunal-Consult Gesellschaft mbH

Brandenburg:

Gartenweg 9  
D - 14558 Saarmund  
Tel.: (033200) 52900

Sachsen-Anhalt:

Schönebecker Str. 82 – 84  
D - 39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:

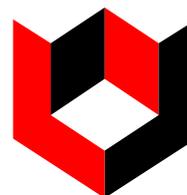
Lohmannstraße 27  
D - 56626 Andernach  
Tel.: (02632) 989058

Freistaat Sachsen:

Freiberger Straße 39  
D - 01067 Dresden  
Tel.: (0351) 4865375

Berlin:

Viktoria-Luise-Platz 11  
D - 10777 Berlin  
Tel.: (030) 21016416



Dienstleister für  
Bau- und Kommunal-Consulting

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: [www.bkc-kommunal-consult.de](http://www.bkc-kommunal-consult.de)

# **Informationsbrief 01 / 2012**

## **Trink- und Abwasser**

**Ausgabe Brandenburg**

**Februar 2012**

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Können satzungsrechtlich Grenzwerte für die Einleitung von Schmutzwasser verbindlich festgelegt werden? Der „Warnschuss“ des OVG Berlin-Brandenburg vom 13. September 2011!
- Aus dem Beitragsrecht: Wie vollständig muss in der Satzung ein Beitragsmaßstab geregelt sein?
- Aus dem Kommunalrecht: Wie bestimmt muss ein Anschluss- und Benutzungszwang sein? Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 26. September 2011.

**Aus dem Kommunalrecht: Können satzungsrechtlich Grenzwerte für die Einleitung von Schmutzwasser verbindlich festgelegt werden? Der „Warnschuss“ des OVG Berlin-Brandenburg vom 13. September 2011!**

### 1. Einleitung

Es ist geübte Praxis, dass die Aufgabenträger der Schmutzwasserbeseitigung in ihren technischen Satzungen konkrete Einleitbedingungen vorsehen. Begründet wird dies durch die dem Aufgabenträger zustehende Anstaltsgewalt. Das dies nicht unproblematisch ist, zeigt ein aktueller Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 13. September 2011 (9 S 13.11). Darin setzt sich das Gericht insbesondere mit dem Spannungsverhältnis zwischen Rechten aus der Anstaltsgewalt sowie der Pflicht zur Abwasserbeseitigung auseinander.

### 2. Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 13. September 2011 (9 S 13.11)

In dem durch das Gericht zu entscheidenden Fall hatte ein Aufgabenträger satzungsrechtlich einen Grenzwert für PFT (perfluorierte Tenside) von 0,3 µg/l festgesetzt. Dieser wurde durch einen Einleiter überschritten. Daraufhin wurde dem Einleiter untersagt, Abwässer einzuleiten, die den satzungsrechtlich festgelegten Grenzwert überstiegen. Zur Begründung wurde angeführt, dass durch die Belastung des Schmutzwassers der Klärschlamm nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden kann und damit höhere Kosten für die Beseitigung des belasteten Klärschlammes anfallen.

Grundsätzlich sind die Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbände gemäß § 66 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Brandenburg (WG) verpflichtet, alles anfallende Abwasser schadlos zu beseitigen. Dabei umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht nach Auffassung des Gerichtes alles anfallende Abwasser, unabhängig von Herkunftsart, Menge oder Verschmutzungsgrad. Hierbei beginnt die Abwasserbeseitigungspflicht schon sehr früh, nämlich bereits mit dem Anfall des Abwassers.

Im nächsten Schritt hat das OVG Berlin-Brandenburg geprüft, auf welcher Grundlage Einleitbeschränkungen erlassen werden können. Hier kam es zu dem Ergebnis, dass die Indirekteinleitungsverordnung aus dem Jahre 2009 keine Grundlage für entsprechende Einleitbeschränkungen darstellt. Diese sieht zwar vor, dass satzungrechtliche Einleitbestimmungen unberührt bleiben, eine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass solcher Einleitbedingungen kann jedoch daraus nicht hergeleitet werden. Auch anderweitige Regelungen zum Erlass von Einleitbedingungen sind nicht erkennbar, so dass eine verbindliche gesetzliche Grundlage zum Erlass solcher Einleitbedingungen nicht besteht. Vielmehr wird die Zulässigkeit solcher Einleitbedingungen aus der allgemeinen Anstaltsgewalt der Aufgabenträger geschlossen. Hier werden solche Einleitbedingungen regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn diese erforderlich sind, um die Zweckverbandsbeschäftigten, die Zweckverbandsanlagen oder einen technisch unausweichlichen Betriebsablauf zu schützen. Auch wären solche Bedingungen erforderlich, damit der Zweckverband selbst seine eigenen Direkteinleiter- oder sonstigen Pflichten erfüllen kann.

Derartige Gründe wurden jedoch nicht vorgetragen. Vielmehr wurde das belastete Schmutzwasser ordnungsgemäß beseitigt. Lediglich die angestrebte landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes konnte nicht wie geplant umgesetzt werden.

Aus dem Wasserrecht lassen sich nur mittelbar Einleitungsbeschränkungen herleiten. So bestimmt § 68 Abs. 3 Satz 1 des Wassergesetzes lediglich, dass eine Befreiung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erfolgen kann, wenn die Übernahme des Schmutzwassers oder die ungünstige Siedlungsstruktur einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen oder das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser zweckmäßig beseitigt werden kann. Bei allen diesen wasserrechtlichen Befreiungen ist es jedoch erforderlich, dass der Grundstückseigentümer zustimmt.

Insoweit stehen die wasserrechtliche Aufgabenübertragung sowie der Erlass von satzungsmäßigen Einleitbedingungen, die aus der Anstaltsgewalt resultieren, nebeneinander und müssen gegeneinander abgewogen werden. Sollen die satzungrechtlichen Einleitbedingungen die gesetzliche Pflichtenübertragung einschränken, bedarf es hierzu immer eines hinreichend gewichtigen Grundes.

Ein solch gewichtiger Grund können wirtschaftliche Erwägungen zur Sicherung einer kostengünstigen Aufgabenerledigung nicht sein. Dies auch deshalb, weil die Aufgabenträger durch die Möglichkeit der Erhebung kostendeckender Gebühren, insbesondere von Starkverschmutzerzuschlägen die Chance haben, die Aufwendungen zu refinanzieren.

Um gleichwohl die Untersagungsverfügung aufrechterhalten zu können, hat das OVG Berlin-Brandenburg auch die stoffliche Verwertung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geprüft. Generell gilt auch der Grundsatz der Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit sowie der Grundsatz der Verwertung vor der Beseitigung von Abfällen. Diese Vorgaben sind jedoch mit der wasserrechtlichen Aufgabenübertragung in Einklang zu bringen. Eine abschließende Klärung war in dem einstweiligen Rechtschutzverfahren nicht möglich, so dass diese Rechtsfrage als offen bezeichnet wurde.

### 3. Fazit

Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg sollte nicht zu sehr verallgemeinert, aber auch nicht unterschätzt werden. Zunächst ist zu beachten, dass es sich um eine Entscheidung in einem einstweiligen Rechtschutzverfahren handelt. Daher erfolgte nur eine summarische Prüfung, ob ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Es erfolgte damit eine reine Interessenabwägung, bei der nicht jedwede Einzelfrage bis ins Detail geprüft wurde. Daher könnte es durchaus sein, dass in einem Hauptsacheverfahren gewichtige Gründe für die Untersagung der Einleitung angeführt werden können. Insbesondere wenn Schäden an den Anlagen oder Gefahren für die Mitarbeiter des Verbandes aus der Einleitung resultieren, dürfte ein Einleitverbot eher zu rechtfertigen sein.

Auf der anderen Seite lässt der Beschluss aus unserer Sicht auch die abfallrechtlichen Aspekte zu sehr außer Betracht. Insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist darauf ausgelegt, eine stoffliche Verwertung von Abfällen durchzuführen. Zudem ist das Wasserecht vom Gedanken geprägt, das entnommene Wasser gereinigt wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen, denn es handelt sich um eine wichtige Ressource. In diesem Sinne ist auch der bei der Abwasserbeseitigung anfallende Klärschlamm zu sehen. Hierbei handelt es sich um Biomasse, welche dem natürlichen Kreislauf möglichst erhalten bleiben soll. So sind darin wichtige Reststoffe enthalten, die landwirtschaftlich verwertet werden können. Eine bei belastetem Klärschlamm erforderliche thermische Verwertung entzieht damit wichtige Stoffe dem natürlichen Kreislauf.

Würde man den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg stringent dahingehend auslegen, dass keinerlei satzungsrechtliche Einleitverbote mehr geschaffen werden können, so würde dies im Land Brandenburg erhebliche ökologische Folgen haben. Dann könnten nämlich alle Stoffe, unabhängig ihrer schädlichen Wirkung, über das Abwasser den Kläranlagen zugeführt werden.

Dies kann nicht durch das Gericht wirklich beabsichtigt sein. Insofern werden wir den weiteren gerichtlichen Verlauf in der Hauptsache verfolgen und Sie über das Ergebnis informieren.

<b>Aus dem Beitragsrecht:</b>	<b>Wie vollständig muss in der Satzung ein Beitragsmaßstab geregelt sein?</b>
-------------------------------	---

### 1. Einleitung

Im Rahmen der Erhebung von Beiträgen ist ein primärer Angriffspunkt oftmals die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes, welche sich nach dem in der Satzung enthaltenen Beitragsmaßstab bestimmt.

Dabei taucht immer wieder die Frage auf, wie vollständig der Beitragsmaßstab ausgestaltet sein muss. Dieser Frage ist das OVG Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 30. September 2011 (9 N 62.11) nachgegangen.

### 2. Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 30. September 2011 (9 N 62.11)

Das OVG Berlin-Brandenburg führt hierzu aus, dass die Maßstabsregelung in der Beitragssatzung alle möglichen Veranlagungsfälle abbilden muss. Dabei kann nur auf solche Fälle verzichtet werden, wenn diese derzeit nicht vorhanden sind und auch in Zukunft gesichert nicht zu erwarten ist, dass solche Fälle auftreten.

Fest gemacht hat das Gericht diese Aussage beim Vollgeschossmaßstab an der Ermittlung der Vollgeschosse in B-Plan Gebieten. Die zu prüfende Satzung sah vor, dass auf die festgesetzte höchstzulässige Zahl abzustellen ist, was auch nicht beanstandet wurde. Probleme sah das Gericht in den Fällen, in denen im B-Plan keine Festlegung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse erfolgt ist.

Auch eine Auffangregelung, wonach bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse und bei unbebauten Grundstücke die nach § 34 BauGB zulässige Zahl der Vollgeschosse anzusetzen ist, verhalf der Satzung nicht zum Erfolg. Auch hiernach war die Zahl der Vollgeschosse nicht immer eindeutig bestimmbar.

Hier führte das Gericht durchaus zutreffend aus, dass Bebauungspläne regelmäßig in Bereichen anzutreffen sind, in denen noch keine Bebauung vorherrscht, wie beispielsweise in Ortsrandlagen oder dem Außenbereich. Deshalb muss eine Ermittlung der zulässigen Vollgeschosse auf der Grundlage von § 34 BauGB ausscheiden, weil üblicherweise eine Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist, die für die Ermittlung der zulässigen Vollgeschossanzahl herangezogen werden kann.

Auch das Argument, dass in allen Bebauungsplänen entsprechende Festsetzungen vorhanden sind, half dem Aufgabenträger nicht weiter. Hier gab das Gericht zu bedenken, dass auch alle zukünftigen Fälle bis zur endgültigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung zu erfassen sind. Mit welchen Festsetzungen aber zukünftig Bebauungspläne erlassen werden, kann man weder vorhersehen noch planen, da es insoweit keine gesetzliche Verpflichtung gibt, immer die zulässige Zahl der Vollgeschosse anzugeben.

Aber auch der Einwand, dass zwischenzeitlich eine neue Beitragssatzung erlassen wurde, bei welcher die Beanstandungen des Verwaltungsgerichtes berücksichtigt worden sind, half nicht weiter. Hintergrund war der Umstand, dass sich die neue Satzung keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides bzw. des Widerspruchsbescheides beigemessen hat. Dies führte dazu, dass diese Satzung bereits vom Geltungsbereich her nicht die beanstandete Beitragsfestsetzung heilen konnte.

### 3. Fazit

Mit seinem Beschluss vom 30. September 2011 hat das OVG Berlin-Brandenburg die Anforderungen an die Vollständigkeit des Beitragsmaßstabes nochmals klar hervorgehoben. Er hat alle bestehenden und auch zukünftigen Veranlagungsfälle zu erfassen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Fälle eintreten können. Damit ist für die Aufgabenträger eine Handlungsgrundlage gegeben, an denen sie ihr Verhalten ausrichten können.

Daher kann vor einem gerichtlichen Verfahren nur angeraten werden, den Beitragsmaßstab einer Vollständigkeitsprüfung zu unterziehen, um ausschließen zu können, dass allein aus diesem Grund eine Beitragserhebung scheitert.

**Aus dem Kommunalrecht: Wie bestimmt muss ein Anschluss- und Benutzungszwang sein? Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 26. September 2011.**

### 1. Einleitung

Die Frage der Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist immer wieder Gegenstand gerichtlicher Verfahren. Empfinden doch die Bürger regelmäßig die Eingriffe in die Privatautonomie als un gerechtfertigt und nicht hinnehmbar. Dabei stehen insbesondere die Befreiungen häufig im Blickpunkt der Betrachtungen. Hier sind die Bürger oft über die Regelungen verstimmt, die als zu unbestimmt und zu generalisierend wahrgenommen werden, so dass persönliche Verhältnisse scheinbar unzureichend berücksichtigt werden.

In diesem Spannungsfeld bewegt sich der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 26. September 2011 (9 N 93.09). Hier hat das Gericht die Beweggründe und Folgen eines Anschluss- und Benutzungszwanges für den Bürger näher beleuchtet und hilfreiche Aussagen getroffen.

### 2. Der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 26. September 2011 (9 N 93.09)

In diesem Berufungszulassungsverfahren war zunächst die Frage zu klären, ob eine Formulierung, wonach eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden kann, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, den Bestimmtheitsanforderungen genügt. Diese Formulierung ist vom Gericht nicht beanstandet worden, da die verwendeten Begriffe unbestimmte Rechtsbegriffe sind, die im Rahmen der Auslegung geklärt werden können.

Dem Hinweis des Bürgers, er hätte einen Anspruch auf eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, wenn seine Grundstücksentwässerungsanlage einen höheren Umweltstandard bietet, als die zentrale öffentliche Anlage, ist das OVG Berlin-Brandenburg entschieden entgegen getreten. Denn die Grundlage für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges ist § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Diese Vorschrift schafft in § 12 Abs. 3 Satz 1 lediglich ein Ermessen, in derartigen Fällen eine Befreiung zuzulassen. Macht der Satzungsgeber hiervon keinen Gebrauch, so kann allein aus diesem Grund keine Befreiung verlangt werden.

Hintergrund ist der Umstand, dass die Aufgabenträger über ihr gesamtes Gebiet gemäß § 66 des Wassergesetzes des Landes Brandenburg eine umweltgerechte Abwasserbeseitigung sicherzustellen haben. Daher ist die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges ein zulässiges Instrument, diesem Zweck zu entsprechen. Hier hat das Gericht anerkannt, dass auch die Verringerung des Kontrollaufwandes, die Gewährleistung der Auslastung der öffentlichen Anlagen oder die solidarische Mitfinanzierung der öffentlichen Anlagen durch alle Grundstückseigentümer legitime Gründe sind, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen.

Auch der immer wieder vorgetragenen Argumentation, alles anfallende Abwasser werde verwendet, hat das Gericht einen Riegel vorgeschoben. Ist eine Grundstückskläranlage primär darauf ausgelegt, der Abwasserentsorgung zu dienen, so scheidet eine Verwertung aus. Insbesondere durch die Verwendung des gereinigten Schmutzwassers zur Gartenbewässerung schließt nicht aus, dass Schmutzwasser in das Grundwasser gelangt.

Auch die Tatsache, dass das in der Grundstückskläranlage gereinigte Schmutzwasser nicht mehr anderweitig verwendet werden kann, ist letztendlich lediglich eine für alle Benutzer zutreffende Folge der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges. Daraus kann keine Unzumutbarkeit der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges hergeleitet werden.

### 3. Fazit

Inhaltlich unterstützt der Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, gibt er doch einen überschaubaren Rahmen vor, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt werden kann.

Positiv ist zudem auch, dass sich das Gericht mit den vielfältigen Einwendungen der Bürger auseinandergesetzt hat. Insbesondere der Einwand, dass kein Abwasser anfällt, da alles verwertet werde, wurde durch das Gericht nunmehr abgeschnitten.